

3. Änderung

**zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom
22.06.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV NRW S. 8) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen- LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708) sowie der §§ 18 a, 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in seiner Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I 2002, S. 3245) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I 2007, S. 666) hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 10

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes bzw. Klärschlamms. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes bzw. Klärschlamms, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bzw. die zu entsorgende Menge an Klärschlamm zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 72,10 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.